

Schutz- und Hygienekonzept

für die Nutzung der Räume der EKPN für Veranstaltungen mit Musik

Stand: 02.10.2020

Kontakt: Tel. 030-445 77 45, gemeindebueero@ekpn.de
Ev. KG Prenzl. Berg Nord, Gethsemanestr. 9, 10437 Berlin



Evangelische Kirchengemeinde
Prenzlauer Berg Nord

Elias·Gethsemane·Paul Gerhardt·Segen

Vorbemerkungen

Dieses Konzept stellt Maßnahmen zur Prävention vor COVID-19-Erkrankungen dar.

Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft in geschlossenen Räumen kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Beim gemeinsamen Singen in geschlossenen Räumen ohne Schutz- und Hygienemaßnahmen ist nach jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 deutlich erhöht. Wenn Sänger*innen voneinander Abstand halten, verringert dies die Infektionsmöglichkeit über Tröpfchen. Eine Ansteckung über Aerosole bleibt jedoch ein schwer einzuschätzendes Risiko, das nur durch die Einhaltung mehrerer Maßnahmen reduziert werden kann.

Maßgeblich ist verantwortungsbewusstes Verhalten der Musiker*innen, des Leitungspersonals sowie der Besucher*innen.

1. Geltungsbereich, Raumkapazitäten, Versammlungsleitung

1.1. Das vorliegende Hygienekonzept bezieht sich ausschließlich auf Veranstaltungen, bei denen nicht gegessen oder getrunken wird. In den anderen Fällen gilt zusätzlich das „Rahmen-Hygienekonzept der EKPN“ mit erweiterten Auflagen.

1.2. Für jede Veranstaltung wird eine Person bestimmt, die für die Umsetzung des vorliegenden Hygienekonzepts verantwortlich ist. Name und Kontaktdaten dieser Person (Versammlungsleiter*in) liegen der Gemeinde vor. Der/die Versammlungsleiter*in kann an eine oder mehrere andere Personen („Verantwortliche“) bestimmte Aufgaben zur Umsetzung des vorliegenden Konzeptes delegieren.

1.3. Für jeden einzelnen Raum ist vorab festgelegt, wie viele Personen bei Einhaltung des jeweils gültigen Mindestabstands maximal gleichzeitig anwesend sein können. Diese Gesamtzahl setzt sich zusammen aus Veranstaltungsleiter*in, der festgelegten Besucherzahl und dem Raum- und Ordnungspersonal. Die Zahlen sind verbindlich und werden der/dem Versammlungsleiter*in im Rahmen der Nutzungsvereinbarung mitgeteilt.

2. Allgemeine Hygiene, Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen

2.1. Personen mit Krankheitssymptomen sowie Personen mit einem positiven COVID-19-Testergebnis und Personen, die sich in Quarantäne befinden, haben keinen Zutritt.

2.2. Alle Nutzer*innen der Räume werden durch geeignete Maßnahmen über die Hygiene- und Abstandsregelungen informiert und sind zu deren Einhaltung verpflichtet.

2.3. An Stellen, an denen Warteschlangen entstehen können, sind durch geeignete Markierungen die Mindestabstände von 1,50 Metern angegeben.

2.4. Bei Zutritt in das Gebäude sind die Besucher*innen gebeten, sich die Hände zu desinfizieren. In den Eingangsbereichen sind Desinfektionsmittelspender an den Wänden fest installiert.

2.5. Türen stehen möglichst offen, damit keine Klinken berührt werden müssen.

2.6. Der Zutritt in die Räume soll einzeln mit Sicherheitsabstand (mindestens 1,5 Meter) oder nur in Haushaltsgemeinschaften erfolgen. Es ist eine Nase-Mund-Bedeckung zu tragen. Dasselbe gilt bei Verlassen der Räume.

2.7. In den Küchen stehen Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit. In den Toiletten stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.

2.8. Vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung sowie regelmäßig zwischendurch (i.d.R. nach maximal 60 Minuten) werden die Räume gut gelüftet; vor und nach der Veranstaltung jeweils mindestens 30 Minuten, zwischendurch mindestens 15 Minuten. Wenn möglich, ist jeweils eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durchzuführen. Für Chorproben und Veranstaltungen mit Chorgesang/Gemeindegesang gelten erweiterte Lüfterregeln, siehe Punkte 6. und 8.

3. Platzzahlen, Abstände, Körperkontakt

3.1. Der/die Versammlungsleiter*in berücksichtigt die von der Gemeinde festgelegte maximale Personenzahl des entsprechenden Raumes bei der Planung der Veranstaltung und sorgt vor sowie während der Veranstaltung durch geeignete Mittel dafür, dass diese nicht überschritten wird. Der entsprechend gültige Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden wird mittels eines festgelegten Bestuhlungsplans sichergestellt. Personen aus derselben Haushaltsgemeinschaft müssen den Mindestabstand nicht einhalten. Für diese Fälle sind geeignete Bestuhlungsvarianten vorzuhalten.

3.2. Bei Bewegungen innerhalb der Räume bzw. zwischen den Räumen sowie in allen Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Nase-Mund-Bedeckung zu tragen. Auf den Sitzplätzen kann die Nase-Mund-Bedeckung abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Für Gottesdienste mit Gemeindegesang oder ähnliche Veranstaltungen gelten erweiterte Regeln, siehe Punkt 8.

3.3. Körperkontakte zwischen den Teilnehmenden sowie das Herumreichen oder die gemeinsame Benutzung von Gegenständen (z.B. Stiften) sind ausgeschlossen. Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Handschlag.

4. Anwesenheitslisten

4.1. Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthält: Vor- und Familienname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

4.2. Die Erhebung dieser Kontaktdaten hat datenschutzkonform zu erfolgen, dazu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

4.3. Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet. Verantwortlich für die Erstellung, Aufbewahrung und fristgemäße Vernichtung der Liste ist der/die Versammlungsleiter*in.

5. Desinfektion und Reinigung

5.1. Im Anschluss an jede Veranstaltung werden die genutzten Kontaktflächen von der Versammlungsleitung bzw. den Verantwortlichen desinfiziert: Stuhllehnen, Tische, Fensterknäufe, Türklinken, Lichtschalter, WC-Brillen und -Deckel, Schließknäufe an WC-Türen, Wasserhähne, Seifenspender, Handläufe etc. sowie Dirigierpulte und ggfls. Instrumente nach Absprache. Entsprechendes Reinigungsmaterial stellt die Gemeinde zur Verfügung. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Schlussdesinfektion ist der/die Versammlungsleiter*in.

5.2. Alle Räume und die sanitären Anlagen werden darüber hinaus regelmäßig durch den Reinigungsdienst der Gemeinde gereinigt und desinfiziert.

6. Besondere Regeln für Chöre (inkl. Bläserchöre und Ensembles)

Vorbemerkungen

Das Risiko einer Ansteckung durch Viren, die durch Aerosole transportiert werden, kann nur dadurch reduziert werden, dass die Luft in geschlossenen Räumen regelmäßig ausgetauscht und die Virenlast dadurch erheblich gesenkt wird.

In unseren Chorgruppen kommen Sänger*innen und Musiker*innen aus vielen Lebens- und Arbeitsbereichen zusammen. Deshalb tragen wir eine besonders große Verantwortung, dass das beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten erhöhte Infektionsrisiko so gering wie möglich bleibt und dass ein Super-Spreading vermieden wird.

Es war ein langer und mühsamer Weg, gerade in Berlin, wieder singen zu dürfen. Die Chöre standen aus gegebenem Anlass unter einem besonderen Fokus in der Öffentlichkeit. Vermutlich würde ein neuer Infektionsausbruch in einem Chor das gesamte Chorsingen für lange Zeit, vielleicht sogar bis zum Ende der Pandemie, zum Stillstand bringen. Nur durch disziplinierte Mithilfe aller Sänger*innen können wir es schaffen, wieder und auch weiter zu singen.

Aus diesem Grund gelten folgende Regeln:

6.1. Zwischen den Sänger*innen und Musiker*innen ist während der Chorprobe ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen in alle Richtungen einzuhalten. Die Abstände werden durch die Stuhlaufstellung vorgegeben und sind auf dem Boden markiert. Auf keinen Fall dürfen Stühle verschoben werden, allenfalls gedreht, um den/die Chorleiter*in besser zu sehen.

6.2. Der Abstand zur/zum Chorleiter*in beträgt mindestens 3 Meter. Die Singschule der Ev. Kirchengemeinde Prenzlauer Berg Nord darf in Probensituationen mit Kindern bis 10 Jahre den Abstand zwischen Chorleiterin und Chor auf 2 Meter reduzieren, wenn eine Plexiglaswand der Maße 1,55 m x 2 m als Spuckschutz dazwischen aufgestellt wird. Weiterhin ist diese Regelung nur in Räumen zulässig, die maschinell belüftet werden.

6.3. Ab 15 Minuten vor Probenbeginn können Sänger*innen und Musiker*innen ankommen. Es sollten nicht alle gleichzeitig „auf die letzte Minute“ kommen. Markierungen helfen die Abstände einzuhalten, falls zu viele gleichzeitig kommen. In der Lüftungspause sind auch in den Außenbereichen Abstände von mindestens 1,5 Metern zueinander unbedingt einzuhalten. Es gilt Maskenpflicht in der Pause. Die Teilnehmenden werden aufgefordert, vor der Chorprobe zu Hause schon die Toilette besuchen, damit möglichst wenige Sänger*innen und Musiker*innen diese in der Probenpause benutzen.

6.4. Die Plätze sind nach Stimmgruppen gekennzeichnet. Ein Wechsel eines einmal eingenommenen Platzes sollte vermieden werden. Die Noten werden durch den/die Chorleiter*in vor der Probe auf den Plätzen verteilt bzw. von den Chorsänger*innen selbst mitgebracht. Es werden keine Noten/Bleistifte durch die Reihen gegeben. Noten/Bleistifte, die vor Ort bleiben sollen, werden in Kisten verpackt und 3 Tage lang vor dem Zugriff Dritter geschützt. Die Chorsänger*innen und Musiker*innen nehmen ihre persönlichen Noten mit nach Hause und bringen diese in der nächsten Probe wieder mit. Falls Noten vergessen werden, hält der/die Chorleiter*in Ersatznoten bereit.

6.5. Lüftungsregeln bei Räumen mit manueller Belüftung:

- Bei Proben, in denen gemeinsam gesungen wird, wird vor der Probe 30 Minuten gelüftet.
- Nach 30 Minuten gemeinsamen Singens muss eine Stoßlüftung (idealerweise Querlüftung) von mindestens 15 Minuten erfolgen.
- Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.
- Wird weniger als 60 Minuten gemeinsam gesungen, kann der Raum nach mindestens 30 Minuten Querlüftung wieder genutzt werden.

- In Abhängigkeit von der Raumgröße dürfen die 2 x 30 Minuten erlaubte Singszeit auf zwei Gruppen aufgeteilt werden, wenn der Raum so groß ist, dass auch beide Gruppen gleichzeitig proben könnten. Diese Regelung betrifft nur die Singschule.
- Kontinuierliche Außenbelüftung (z.B. Fenster auf Kipp) sollte, so dies möglich und sinnvoll ist, von Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung bis zum Ende andauern. Im Elias-Kuppelsaal kann die Lüftungsanlage den Luftaustausch unterstützen.

6.6. Lüftungsregeln bei Räumen mit maschineller Belüftung.

- Als maschinell belüftet gelten Räume, die über Anlagen verfügen, die einen Luftaustausch von 50 m³ pro Person und Stunde ermöglichen.
- Bei den Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass sie regelmäßig gewartet werden und Frischluft von außen zuführen. Der Umluftanteil muss reduziert werden, wenn möglich, sind HEPA-Filter einzubauen und regelmäßig zu wechseln.
- Die Belüftung muss spätestens 45 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung starten und bis zum Ende andauern.
- Die im Rahmen der Vorschriften des Berliner Senats möglichen Mindestabstände, die Länge einer Probe oder Veranstaltung sowie die Zwischenzeiten zu nachfolgenden Nutzung hängen von der Leistungsfähigkeit der Belüftungstechnik ab und sind raumspezifisch festzustellen.

6.7. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze von Sänger*innen und Publikum zu tragen. Das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung während der Probe erfolgt ggfs. verpflichtend nach Ansage des Chorleiters/der Chorleiterin.

7. Auftritte/Konzerte von Chören, Orchestern, Ensembles oder Solisten

7.1. Alle Veranstaltungen werden unter Beachtung der Mindestabstände und der Hygieneregeln organisiert: Es gelten die Regelungen unter 1., 2., 3., 4. und 5. Die Dauer jeglicher Veranstaltung soll 60 Minuten (ohne Lüftungspausen) nicht übersteigen.

7.2. Zwischen Sänger*innen ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chores in Reihen wird empfohlen, die Sänger*innen jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand von Chören, Gesangsensembles oder Gesangssolisten nach vorne zum Orchester muss mindestens 4 Meter betragen.

7.3. Zwischen Blasinstrumenten (z.B. Posaunenchor) ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen einer Bläsergruppe in Reihen wird empfohlen, die Musiker*innen jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand von Bläsern bzw. Bläsergruppen nach vorne zu anderen Musiker*innen muss mindestens 4 Meter betragen.

7.4. Zwischen Schlaginstrumenten, Zupfinstrumenten, Streichinstrumenten und Tasteninstrumenten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten.

7.5. Der Abstand zwischen Chören, Orchestern, Ensembles und Solisten und dem Dirigenten bzw. dem Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

7.6. Eine Mund-Nase-Bedeckung ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze von Aufführenden und Publikum zu tragen. Am Platz kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass das Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltung trägt.

7.7. Vor jeder Veranstaltung wird gründlich gelüftet, mindestens 15 Min.

7.8. Nach Konzerten, in denen nicht länger als 30 Minuten gesungen wird, muss der Raum für eine Stunde gründlich gelüftet werden, bevor er wieder genutzt werden kann.

7.9. Bei Konzerten, in denen länger als 30 Minuten gesungen wird ist eine Lüftungspause von mindestens 15 Minuten einzulegen. Nach dem Ende der Veranstaltung ist der Raum für weitere 30 Minuten zu lüften und kann erst wieder nach weiteren 2 Stunden genutzt werden.

8. Gemeinsamer Gesang und Musik-Aufführungen in Gottesdiensten

8.1. Alle Gottesdienste werden unter Beachtung der Mindestabstände und der Hygieneregeln organisiert: Es gelten die Regelungen unter 1., 2., 3., 4. und 5. Die Dauer jeglicher Veranstaltung soll 60 Minuten (ohne Lüftungspausen) nicht übersteigen.

8.2. Gemeinsamer Gesang (d.h. sowohl Chor- als auch Gemeindegesang) in geschlossenen Sakralräumen im Rahmen von Gottesdiensten ist nur dann gestattet, wenn die Gottesdienstdauer 60 Minuten nicht überschreitet, der gemeinsame Gesang maximal 15 Minuten andauert, der Sakralraum eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit sowie eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Metern aufweist.

8.3. Alle Beteiligten (mit Ausnahme des kultischen Personals, dazu zählen auch Musiker und Chorsänger*innen) tragen beim Singen eine Mund-Nasen-Bedeckung, der Mindestabstand von 2 Metern ist in alle Richtungen einzuhalten.

8.4. Es gelten dieselben Lüfterregeln wie bei Aufführungen/Konzerten (vgl. Punkte 7.7. – 7.9.)

9. Nutzung von Instrumenten

9.1. Die gemeinschaftliche gleichzeitige Benutzung eines Instruments ist für die Zeit der Pandemie ausgeschlossen. Die Unterrichtsmethodik muss diesen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Ausnahme sind hier Tasteninstrumente, auf deren Benutzung besonders in Punkt 9.4. hingewiesen wird.

9.2. Bei Blasinstrumenten wird das Kondenswasser aufgefangen und sicher entsorgt. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.

9.3. Pulte müssen selbst mitgebracht werden und sollten auch nur von einem Musiker benutzt werden.

9.4. Vor und nach der Nutzung der Tasteninstrumente müssen die Hände gründlich desinfiziert werden. Desinfektionsspender befinden sich an den Eingängen oder auch an den Instrumenten. Bitte nichts an den Instrumenten liegen lassen (Bleistifte, Radiergummi etc.). Die Nutzung aller Tasteninstrumente in jeglicher Form und Dauer ist mit Kantor Oliver Vogt abzusprechen und ohne dessen Zustimmung untersagt.